

Ergeht an:

Alle Bildungsdirektionen

MinR Franz Friedrich
Leiter Präs/2

franz.friedrich@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4611
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäfts-
zähl.

Geschäftszahl: 2022-0.643.184

Erlass

Titel:	Vertragsmuster für Leistungen des IT-System- und IT-Sicherheitsmanagements an Bundesschulen
Sachgebiet:	Verwaltungsorganisation; Vergabe-, zivil/Vertrags- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten
Verteilerkreis:	Bildungsdirektionen; Zentrallehranstalten; Pädagogische Hochschulen des Bundes
Geltung:	Unbefristet
Rechtsgrundlage:	
Kernaussagen/Ziele:	Sicherstellung einer rechtskonformen Vertragsgestaltung
Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung:	Wien, 03.10.2022
Veröffentlichende Stelle:	BMBWF

Für Bundesschulen ist die IT-Systembetreuung grundsätzlich seitens der Bildungsdirektionen als Schulbehörden erster Instanz sicherzustellen.

Mit dem vorliegenden Erlass stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein aktualisiertes Muster für den allenfalls erforderlichen Abschluss von Werkverträgen (Dienstleistungsverträgen) in Belangen des IT-System- und IT-Sicherheitsmanagements an Bundesschulen zur Verfügung.

Das Vertragsmuster kann darüber hinaus zum allenfalls erforderlichen Abschluss von Werkverträgen (Dienstleistungsverträgen) in Belangen des IT-System- und IT-Sicherheitsmanagements an Pädagogischen Hochschulen des Bundes herangezogen werden.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Vertragsmuster stellt eine Empfehlung dar. Es wurde ausschließlich für Leistungen in Belangen des IT-Systems- und IT-Sicherheitsmanagements entwickelt, welche im Sinne der BMBF-GZ 16.700/0008-II/2e/2014 vom 27. August 2014 im Rahmen von Werkverträgen (Dienstleistungsverträgen) bezogen werden sollen.

Die mit BMBF-GZ 16.700/0008-II/2e/2014 für die IT-Betreuung sowie die Abgeltung von Leistungen im IT-System- und Sicherheitsmanagement getroffenen Regelungen bleiben von diesem Erlass sowie von diesem Vertragsmuster ausdrücklich unberührt.

- 1.2 Das Vertragsmuster soll den Abschluss künftig bzw. neu abzuschließender Werkverträge in Belangen des IT-Systems- und IT-Sicherheitsmanagements unterstützen. Die Kündigung bestehender Verträge und deren Neuerrichtung aus Anlass des vorliegenden Erlasses sind nicht erforderlich.

2. Zum Vertragsabschluss

- 2.1 Hinsichtlich der geltenden Ermächtigung sowie der näheren Voraussetzungen zum Abschluss von Verträgen im Bereich der Bundesschulen sowie der Pädagogischen Hochschulen des Bundes wird auf den BMBWF-Erlass GZ 2022-0.599.127 in der geltenden Fassung verwiesen.
- 2.2 Bei der Vergabe der Leistungen in Belangen des IT-System- und IT-Sicherheitsmanagements an Bundesschulen bzw. an Pädagogischen Hochschulen des Bundes sind die geltenden haushalts-, vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften und – sofern Leistungen an Bundesbedienstete beauftragt werden – die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist vor Vergabe der Leistungen zu klären, ob die benötigten Dienstleistungen nicht über aufrechte, von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abgeschlossene Verträge zu beziehen sind.
- 2.3 Die Vergabe der Leistungen hat ausschließlich an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer zu erfolgen. Im Zweifelsfall ist von Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern der Nachweis über das Vorliegen ihrer bzw. seiner Befugnis zu fordern.

- 2.4 Weitere Informationen zur Einhaltung der vergabe- und beschaffungsrechtlichen Vorschriften stehen im Wege des Erlasses des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffend die Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung.

3. Zum beigefügten Vertragsmuster

- 3.1 Für den Eintrag der von den Vertragsparteien zu ergänzenden Daten (bzw. zum Ankreuzen der bei den Punkten 2.1 und 5.2 zutreffenden Fälle) sind jeweils die im Vertragsmuster grau einmarkierten Felder vorgesehen.
- 3.2 Die Festlegung des Vertragsgegenstandes (Abschnitt 2 des Vertragsmusters) hat sich grundsätzlich auf die beim Abschnitt A.III des Erlasses BMBF-GZ 16.700/0008-II/2e/2014 angeführten Leistungen in Belangen des IT-Systems- und IT-Sicherheitsmanagements zu beschränken.
- 3.3 Ausgangspunkt sowie Grundlage der im Vertragsmuster enthaltenen Bestimmungen sind der schon zitierte Erlass BMBF-GZ 16.700/0008-II/2e/2014 sowie die diesem Erlass ebenfalls beigefügten „*Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW)*“, Version 2020. Sie sollen einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und wären daher den auf Basis des Vertragsmusters errichteten Verträgen beizufügen.

Im Interesse der Kohärenz der im Vertragsmuster getroffenen Regelungen wird empfohlen, etwaige von den „*Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW)*“, Version 2020 abweichende bzw. ergänzende schul- bzw. standortspezifische Vereinbarungen ausschließlich bei den Punkten 2.2, 2.3, 2.9 und 8 des Vertragsmusters zu treffen.

- 3.4 Im Vertragsmuster ist die datenschutzrechtliche Rechtslage berücksichtigt. In den allgemein gehaltenen Punkten 2.10, 2.11 und 2.12 des Vertragsmusters wird auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verwiesen.

Sofern Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer im Zuge der an sie beauftragten Leistungen personenbezogene (Schüler/innen-)Daten als Dienstleister verarbeiten, sollte mit der Auftragnehmerin bzw. mit dem Auftragnehmer in Ergänzung zum Vertrag eine sogenannte Auftragsverarbeiter-Vereinbarung geschlossen werden. Weitere Hinweise dazu stehen auf der Website des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung.

- 3.5 Sofern Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmern für die Erbringung der an sie beauftragten Leistungen Benutzerkennungen und Passwörter für IT-Systeme der Schule zur Verfügung gestellt werden sollen, ist mit der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer zusätzlich die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen für Schulen zu vereinbaren.

4. Hinweis zum Außerkrafttreten von Bestimmungen

Der vorliegende Erlass ersetzt das seinerzeitige Rundschreiben Nr. 17/2018 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, GZ 14.300/0003-Präs/A/2018 vom 30. Mai 2018, welches außer Kraft tritt.

Wien, 24. September 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Martin Netzer, MBA

Elektronisch gefertigt